

Masařík, Zdeněk

## Textkritische Bemerkungen zu dem edierten Material

In: Masařík, Zdeněk. *Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache Süd- und Mittelmährens*. Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1966, pp. [25]-33

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/119755>

Access Date: 16. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

**II. Kap.**

**TEXTKRITISCHE  
BEMERKUNGEN  
ZU DEM EDIERTEN  
MATERIAL**



Bei der sprachlichen Analyse der süd- und mittelmährischen Kanzleien, gehen wir, wie wir schon an anderen Stellen betont haben, vorzugsweise von den Originalfassungen aus. Soweit das sprachliche Material aus uns zur Verfügung stehenden Editionen geschöpft wurde, habe ich also in jedem einzelnen Falle die Originalfassungen mitberücksichtigt, den Text mit dem Original verglichen und dabei die in den Ausgaben vorhandenen Fehler vermerkt. Im übrigen habe ich bisher nicht ediertes Urkunden- und Kanzleimaterial in reichem Masse herangezogen.

Wie wichtig es ist, die älteren Editionen vor der sprachlichen Analyse mit dem Original zu kollationieren, möchten wir vor allem anhand des Materials aus der Brüner Stadtkanzlei, und zwar der Stadtrechte,<sup>1</sup> sowie anhand einzelner Urkunden aus dem CDM zeigen. Wenn auch diese textkritischen Betrachtungen eine neue Edition von Stadtrechten bei weitem nicht ersetzen können, sollen sie wenigstens dazu beitragen, eine weitere philologische oder auch rechtshistorische Erforschung dieser Denkmäler zu erleichtern, indem sie auf die wichtigsten Inkonsequenzen der Edition hinweisen.

Die Brüner Stadtrechte (das Schöffenbuch u. besonders die Beilagen) haben eine grosse rechtshistorische Bedeutung nicht nur für Brünn, sondern auch für Böhmen.<sup>2</sup> Für Brünn sind diese Rechte um so bedeutungsvoller, als sie in veränderter Form und in verschiedenen Redaktionen — wie aus dem Archivmaterial ersichtlich ist — bis zum 18. Jh. Anwendung fanden. Bevor wir zur eigentlichen sprachlichen Analyse übergehen, wollen wir das Denkmal vom textkritischen Standpunkt aus betrachten und es mit der von E. F. Rössler im Jahre 1852 besorgten Ausgabe eingehend vergleichen. Das ist deshalb nötig, weil die Ausgabe E. F. Rösslers eine ganze Reihe von Mängeln und Irrtümern aufweist, die sie in ihrem Wert als eine zuverlässige Grundlage für Untersuchungen mundartlichen Charakters stark entwerten. Das Original der Brüner Stadtrechte, wie schon oben erwähnt, ist ein Bestandteil der im Brüner Stadtarchiv aufbewahrten Hs. Nr. 1<sup>3</sup> und reicht von fol. 217 — fol. 240. Diese Rechtsschriften bilden in der angeführten Handschrift ein ursprünglich selbständiges Ganzes, das aus drei Teilen (Quaternen) zu je 8 Blättern besteht. Davon zeugt die wörtliche Kennzeichnung auf fol. 224v „primus“, auf fol. 232v „secundus“, der dritte Teil jedoch ist unvollständig. Die Anfänge der einzelnen thematischen Teile haben relativ einfache Initialen, wie sie typisch für die erste Hälfte des 14. Jh. sind. Die Anfänge einiger „Paragrafen“ sind mit Versalien versehen. Ihrem Inhalt nach werden bedeutungsvolle Stellen durch Rotschreibung hervorgehoben; die Linierung ist mit schwarzer Tinte vorgenommen. Es handelt sich hier um eine Pergamenthandschrift des Formats 33 : 24,2 cm, die allem Anschein nach um das Jahr 1335 entstanden ist. Die Schreibung erfolgte in gotischer Minuskel,

der Text ist zweispaltig geschrieben. Sprachlich gesehen ist dieses Denkmal deshalb von grosser Bedeutung, weil es sich hier um den ältesten zusammenhängenden, in deutscher Sprache verfassten Text in Brünn und in Mähren überhaupt handelt. Deshalb wollen wir an dieser Stelle ausführlich auf einige sprachliche Abweichungen der Ausgabe Rösslers vom Original eingehen. Es ist zu bemerken, dass Rössler nicht als Anfänger an die Herausgabe des Brünnner Stadtrechts heranging; vorher hatte er schon das deutsch geschriebene *Altprager Stadtrecht* herausgegeben. Über diese Ausgabe schrieb A. Bernt: „Der Abdruck von Franz Rössler ist so weit sorgfältig, dass er zur Grundlage der folgenden Sprachbetrachtungen gemacht werden kann . . .“<sup>4</sup> Leider treffen diese Worte nicht auf die Herausgabe der Brünnner Stadtrechte zu. Diese Ausgabe hat nicht nur sprachliche, sondern auch sachliche Mängel aufzuweisen. Es ist zwar richtig, dass Rössler nicht eine Ausgabe für philologische, sondern für rechtsgeschichtliche Zwecke im Auge hatte, aber auch das enthebt ihn nicht der Verantwortung für die sprachlichen Mängel, die in seiner Ausgabe zu Tage treten. Ein Grund für die Unzulänglichkeit dieser Edition ist darin zu sehen, dass die Hs. an einigen Stellen unleserlich ist, weiter aber auch darin, dass der Herausgeber Schreibfehler nicht immer sorgfältig und richtig zu verbessern verstand, obgleich er sich darum an einigen Stellen bemühte. Zuerst wollen wir auf einige sachliche Fehler aufmerksam machen, die an vielen Stellen den Kontext in seiner Bedeutung ändern oder ihn zum mindestens ergänzen. So schreibt z. B. Rössler<sup>5</sup> auf S. 370: *so geit er dem richter*, während die Hs. an der entsprechenden Stelle lautet: *so gilt er dem richter*; R(370): *chain czeugnusse sein urcunt gestellen mügen*, Hs.: *chain czeugnusse sein vreunt gestellen mügen*; R(379): *czu chirchen gewent* Hs.: *czu chirchen gehorent*. Statt: *als si haben gewant*, liest R(381): *als si haben gewalt*; statt *leyden* ist bei R(387): *geben*. Auf S. 341 schreibt R: *vor got verdienen*, die Hs: *von got verdienen*; R(344) *nicht vur chomen*, Hs: *nicht mer chomen*; R(349) *nach dem wiert di puezze*, Hs: *nach dem wier di puez*. Das Adverb: *vercilich* liest R(366) *vrefeleich*<sup>6</sup> und des weiteren R(379) *daz unser undertanen*, Hs: *daz under undertanen*; R(361) *und di haut nit treit*, Hs: *und dy haut mit treit*; R(383) *habent uns gezeuget*, Hs: *habent uns gezaiget*; R(363) *czu eim richter*, Hs: *czu eim rechten*; R(365) *so schol sich ener*, Hs: *so schol dich ener*; R(373) *wil vueren*, während die Hs: *wil varen*, aufweist; R(378) *di selben neuen schephen*, Hs: *di siben neuen schephen* usw.

Eine grosse Anzahl von Abweichungen und Fehlern betreffen die Rechtschreibung und die Lautlehre. Diese Tatsache erschwert in bedeutendem Masse unsere von Haus aus schon schwierige Aufgabe, die mundartliche Zugehörigkeit des untersuchten Textes genauer zu bestimmen. Unser Denkmal ist in einem Mischdialekt verfasst, der bairische und mitteldeutsche Elemente enthält. Wenn uns auch der Herausgeber nirgends etwas über seine Textkorrekturen mitteilt, so glauben wir annehmen zu können, dass er diesen gemischten Dialekt in gewissem Masse zu nivellieren versuchte, und zwar an einigen Stellen zu Gunsten des bairischen, an anderen Stellen wieder zu Gunsten des mitteldeutschen Dialektes. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, dass er damit in die Sprache dieses Denkmals tief eingegriffen hat, wahrscheinlich deshalb, weil er ihrem Mischcharakter ratlos gegenüberstand. Die Arbeiten über die Mundarten Mährens und Brünns, die sich mit diesem Denkmal beschäftigt haben,<sup>7</sup> und unsere eigenen bestätigen, dass die Brünnner Stadtrechte in einem Mischdialekt mit überwiegend mittelbairischen Elementen abgefasst sind. Unzulässig vom philologischen Standpunkt aus ist auch die Modernisierung der Sprache unseres Denkmals, wie sie Rössler in seiner Ausgabe wohl des besseren Verständnisses halber vorgenommen hat.

Wir wollen uns jetzt wenigstens einigen der wichtigsten orthographischen und lautlichen Abweichungen zuwenden. So wird z. B. an vielen Stellen graphisch nicht unterschieden zwischen dem ursprünglichen Diphthong *-ai-* und dem später aus *-î-* entstandenen *-ei-*, wie es in einem Denkmal bairischer Herkunft zu erwarten wäre. Rössler lässt diese Tatsachen nicht nur ausser acht, sondern er verwischt sie auch in vielen weiteren Fällen. Wir nehmen an, dass ihm der Ursprung und vor allem die graphische Gestalt dieser beiden Diphthonge unwesentlich erschienen, schon aus dem Grunde, weil ihr Lautwert für ihn in beiden Fällen gleich war. Nur so ist es zu erklären, dass er an mehr als 20 Stellen statt des handschriftlichen *-ei-* den Diphthong *-ai-* schreibt.<sup>8</sup> Dazu einige Textbelege: R(345) *ains fuez oder ainer hant, zu trait* (363), *schraiber* (378), *besunderlaich* (378), *czaiten* (386), *geistlaich* (387), *do gait* (387), *iglaichem schepfen* (364), *von plai* (372), *ains toten* (358), *ain mensch* (363) u. a. Demgegenüber liest Rössler, freilich in weit wenigeren Fällen *-ei-* statt *-ai-*: *chein* (361), *meister* (377), *generget* (384), *welcherlei* (387), *heid* (391), *arbeiter* (393), *ertheil* (402) usw. Besondere Erwähnung verdient das Ableitungssuffix *-lich*. Wir haben schon oben erwähnt, dass in der Sprache des Brünner Stadtrechts bairische Elemente überwiegen. Diese Tatsache wird auch durch die Form des Suffixes *-lich* bestätigt. Im Bairischen hält sich das lange *-î-* bis in das 13. Jh., dann wird es zu *-ei-* diphthongiert. So sind in unserer Handschrift überwiegend diphthongierte Formen zu finden (*-leich*). Im Bereiche der mitteldeutschen Dialekte wurde dagegen dieses lange *-î-* in dem Suffix *-lich* gekürzt.<sup>9</sup> Obgleich die Formen mit *-leich* in der Hs. durchgehend überwiegen, gibt sie R. in vielen Fällen in mitteldeutscher Gestalt wieder, wodurch er stellenweise die sprachlichen Eigenheiten dieses Denkmals verwischt, z. B.: *pewerlicher manne* (345), *sunderlich* (356), *elich* (357), *gaistlicher* (381), *besunderlich* (377), *loblich* (381), *ettlich* (390) usw. Auf S. 341 schreibt R.: *ewichliech* statt *ewichleich* (vielleicht ein Druckfehler!) und auf S. 347 sogar das neuhochdeutsche, nicht synkopierte *bleibet* statt *bleibeit*. Eine weitere Ungenauigkeit der Ausgabe Rösslers besteht darin, dass in ihr ein *-i-* gegenüber dem ursprünglichen, handschriftlichen *-e-* erscheint, und das sowohl in betonten, als auch in unbetonten Silben. Da jedoch dieses ursprüngliche *-e-* ein mitteldeutsches Merkmal ist, das im 14. u. 15. Jh. auch häufig in Urkunden mitteldeutscher Herkunft auftritt,<sup>10</sup> entsteht der Eindruck, als wollte R. diese „unorganischen“ und ihm unverständlichen Elemente beseitigen. Fälle dieser Art sind nicht sehr zahlreich, aber dennoch charakteristisch: R(345) *gelides*, Hs: *geledes*; R(376) *ewigen*, Hs: *ewegen*; R(383) *di disen*, Hs: *di desen*; R(383) *disen prief*, Hs: *desen prief*, R (372) *ein funifchig haut*, Hs: *ein funfcheg haut*; R(392) *schuldiger*, Hs: *schuldeger*; R(393) *pilleich*, Hs: *pelleich*; R(397) *funf schillängen*, Hs: *funf schillengen*; R(401) *vorgeschröben*, Hs: *vorgescreben*. In vereinzelt Fällen schreibt er dagegen *-e-* für handschriftliches *-i-*: R(373) *gebt*, während die Hs: *gibt*; R(388) *czu dem minneston*, Hs: *czu dem minnisten*; R(381) *czu trincken*, Hs: *czu trinckin*; R(392) *scherg*, Hs: *schürg*. Sehr häufig diphthongisiert R: *die* (342) *eriel* (358), *geschrieven* (367), *beziehen* (399), oder in einem anderen Falle führt R. an (395): *in den preuhausern*, anstelle des handschriftlichen: *in den preuheusern* u. a. An weiteren lautlichen Inkonsequenzen erwähnen wir noch den Vokal *-a-*. In einigen Fällen schreibt R. nämlich *-o-* für handschriftliches *-a-*: *czuwivoltig* (399), *rodern* (383), *morder* (389), *lidlön* (390), *prot* (403), *worden* (383). Das Präfix *ver-* gibt R. viermal als *vor-* wieder: *vorstoln* (360), *vorwent* (370), *vorsezzen* (363), *vorlihen* (380), und in einer gleichen Anzahl von Fällen finden wir die umgekehrte Schreibweise, wo also R. für *vor-* ein *ver-* liest: *vetriben* (345), *verprunnen* (359), *mit vernunft* (390), *er verlenst di sach* (369). Der Umlaut wird in der Hand-

schrift in der verschiedensten Weise, besonders bei dem Vokal -u-, wiedergegeben. Die häufigste Form ist jedoch -ue<sup>11</sup>. Der Herausgeber hat in mehr als 30 Fällen den Umlaut überhaupt nicht bezeichnet; das betrifft vor allen Dingen das Präfix „*fur*“ (*vuer*) und das Präfix *ver-* (mhd. *vur-*), aber diese Tatsache lässt sich auch in anderen Fällen nachweisen.

Rösslers Bemühen um Angleichung an die moderne Sprache zeigt sich auch bei einigen Erscheinungen des Konsonantismus. Gegenüber der Handschrift, die vorwiegend -t- aufweist, schreibt R. -d-, ungeachtet dessen, dass -d- in manchen dieser Fälle ein mitteldeutsches Merkmal ist, z. B.: *dez geldes* (345), *wunden* (345), *todslegen* (342), *iemand* (359), *sind* (364), *chind* (390) usw. Es ist auch interessant, dass R. das Zahlwort „*fünf*“, ganz gleich ob selbständig oder in Zusammensetzungen, als *funf* (*funnf*) liest; die Handschrift hat jedoch grösstenteils Formen mit -m-: *funf*, *fumfezig*.

Auch in einigen morphologischen und morphologisch-syntaktischen Fällen lassen sich von R. vorgenommene Abänderungen nachweisen. So ändert er z. B. konsequent, wenn auch nach dem mhd. Usus berechtigt, die Deklination des Subst. *name(n)*. In der Handschrift wird dieses Substantiv stark dekliniert, R. jedoch bezieht es in die schwache Deklination ein, z. B.: auf S. 391 hat R.: *mit aigem namen*, während die Hs: *mit aigem name*; R(399) *an einem namen*, Hs: *an einem name*, usw. An weiteren Abweichungen seien angeführt: R(342) *waz semlichen sach*, Hs: *waz semleicher sach*; R(370) *vor aller gewalt*, Hs: *vor allem gewalt*. Dieses Substantiv konnte im Mittelhochdeutschen sowohl Mask. als auch Fem. sein. Rössler greift jedoch in seiner Ausgabe eine viel spätere Entwicklung voraus, d. h. er verwendet dieses Substantiv im Gegensatz zum Original nur weiblich. Oder weiter: R(377) *di vorgenannte gnad*, Hs: *di vorgenannten gnad*; R(376) *um di czwai sache*, Hs: *um di czwu sache*; R(366) *czwai schephen*, Hs: *czwen schephen*. Fälle unrichtiger Kasusreaktion: R(346) *mag er den phenning nicht haben*, während die Hs: *mag er der phenning nicht haben*; R(348) *und der di mit den*, Hs: *und den di mit den*; R(363) *ob er im deu vorwierf* (wohl Druckfehler), Hs: *ob er im den vorwierft* (dieses -deu- könnte man als bairische Form des Pronomens -die- deuten, es passt jedoch sinngemäss nicht in den Zusammenhang!). Einige Beispiele seien noch aus der Morphologie des Verbs angeführt: auf S. 403 hat R.: *der schul* anstelle des handschriftlichen: *der schol*; R(399) *so schul man*, Hs: *so schol man* R(369) *wo er an ein mauf chem*, Hs: *wo er an ein mauf chom*; R(376) *wellen wier*, Hs: *welle wier*, u. a.<sup>12</sup> Es ist weiterhin noch auf die bei R. ausgelassenen Stellen aufmerksam zu machen, die auch bis zu einem gewissen Grade den sinngemässen Zusammenhang ergänzen:<sup>13</sup> R(375)... *czwene phenning, wil er uber vuerbaz, so gibt der einzwagen vier phenning* und der...; R(393)... *um einen vierdung; oder unter einem vierdung*, und mag...; R(396)... *um erleich sach vorczalt, der in den halt*, der ist mit...

Zusammenfassend möchten wir sagen, dass die Herausgabe der Brünner Stadtrechte durch Rössler für seinerzeit eine sehr verdienstvolle Tat war. Einer der Gründe für eine Reihe von Unzulänglichkeiten dieser Ausgabe ist vielleicht auch darin zu suchen, dass die deutschen „Beilagen“ dem Editor erst zur Verfügung standen, nachdem die Vorbereitungen zur Herausgabe des Buches fast abgeschlossen waren; in anderen Fällen kann es sich natürlich auch um gewöhnliche Druckfehler handeln. Auf jeden Fall muss man jedoch diese sprachlichen Fehler und Irrtümer der Rösslerschen Ausgabe, wie wir sie oben angedeutet haben, in Rechnung stellen. Wie wir schon an anderer Stelle betont haben, handelt es sich hier um das älteste deutsch geschriebene zusammenhängende Denkmal in Brünn, und schon aus diesem

Grunde muss man ihm in sprachlicher Hinsicht grosse Aufmerksamkeit schenken. Die Mehrzahl der Arbeiten, die die deutschen Dialekte Mährens behandeln, stützen sich auf dieses Rechtsdenkmal, gehen aber leider nur von der Rösslerschen Ausgabe aus ohne die Originalfassung zu berücksichtigen. Dass es dann begreiflicher Weise zu Missverständnissen und Irrtümern kommen kann, wollen wir wenigstens an einem Beispiel zeigen, dem wir zufällig begegnet sind. Bei der Behandlung der deutschen Dialekte Südmährens führt Schwarz auch richtig den Wandel von *o* > *u* in gelängten Positionen an. In seinem Belegmaterial zitiert er auch die Brünner Stadtrechte und sagt wörtlich: „...im Brünner Stadtrecht taucht nur einmal *-uder-* (*oder*) 220 auf.“<sup>14</sup> Wenn wir jedoch diesen Beleg im Original überprüfen, stellen wir fest, dass die Handschrift hier ein ganz normales „*oder*“ aufweist. Daraus ergibt sich also, dass man bei der sprachlichen Analyse der deutsch geschriebenen Brünner Stadtrechte unbedingt und ausnahmslos von der Handschrift auszugehen hat, da die Ausgabe Rösslers in dieser Hinsicht unzuverlässig ist.<sup>15</sup>

Es soll in folgendem auf einige wichtige unzulänglich edierte Urkunden aus dem Codex diplomaticus Moraviae<sup>16</sup> hingewiesen werden. Die in diesem Codex abgedruckten Urkunden weisen jedoch so viele Unzulänglichkeiten und Inkonsistenzen im Vergleich zu den Originalfassungen auf, dass bei der philologischen Untersuchung zu jeder Urkunde ihr Original oder ihre Abschrift herangezogen werden musste. Nicht nur für die philologische Bearbeitung, sondern auch für die formal-sachliche Untersuchung sind die im Codex veröffentlichten Abdrucke mancher Urkunden fast unbrauchbar. Auf diese Tatsache hat schon J. Šebánek aufmerksam gemacht.<sup>17</sup> Die eingehende Kollationierung aller im Codex veröffentlichten deutschen Urkunden mit ihren Originalfassungen hat auch der sprachlichen Seite nach die Ausführungen Šebáneks völlig bestätigt. Die meisten dieser Unzulänglichkeiten und Irrtümer haben wir in jenem Teil der Edition festgestellt (Bd. VIII—XIII), der von Vincenz Brandl herausgegeben worden ist. Für philologische Zwecke ist die Codex-Ausgabe gänzlich unbrauchbar, wenn sich auch manche Philologen auf sie gestützt haben.<sup>18</sup>

Wir wollen nun im folgenden auf einige konkrete Beispiele der schlecht edierten Urkundenstücke in zeitlicher Reihenfolge hinweisen. Im achten Band des Codex ist z. B. unter No. 203 die deutsch geschriebene Urkunde veröffentlicht, deren Wortlaut beträchtliche Inkonsistenzen mit der Handschrift aufweist. Während die Originalfassung sprachlich durchaus bairische Züge aufweist, hat Brandl in 12 Fällen den nebentonsilbigen Wandel *e* > *i* unbegreiflicher Weise durchgeführt; so steht z. B. im Codex: *vnšir lieben*, *vnšir stat*, *vnšir getrewen*, *chain edil*, *sundir*, *vnšir gepot*, *vnšir insigil*, während wir in der Handschrift lesen: *vnser lieben*, *vnser getrewen*, *chain edel*, *sunder*, *vnser gepot*, *vnser insigel*. Aus dem Konsonantismus machen wir auf die Nivellierung des mundartlichen *ch* > *k* aufmerksam. Die überwiegende Schreibung der Gutturale *-k-* im Original ist *-ch-*, im Codex dagegen erscheint dafür etwa 7 × *-k-* (so z. B. Wörter wie: *kauffen*, *steticleich*, *rinkleicher*, *kein*, *keiner*, *verkaufen* u. ä. sind im Codex mit *-k-* geschrieben, während in der Handschrift überall der bairische Wandel *k* > *ch* vorliegt). Ferner fallen noch einige Einzelheiten im Konsonantismus auf, wie z. B. die *-b-* Schreibung für *-p-* im Original: *brief* 2 ×, *-b-* für *-w-* in: *bekennen*. Die Vorsilbe *ver-* schreibt Brandl zweimal als *vor-*: *vorkauffen*, *vordienen* usw. Aus einer solchen Analyse geht klar hervor, dass die Benutzung dieser Urkunde für philologische Ausführungen völlig ungenügend ist, da die „Vermittelddeutschung“ ihres sprachlichen Charakters unbegründet bleibt. Ein weiteres Beispiel für die durchaus mangelhafte Wiedergabe der im Codex edierten deutschen Urkunden bieten einige Urkundenstücke aus dem XI. Band. So z. B.

die Urkunde No. 307 (Die Stadt Brünn bekennt, dass sie dem Thomas Wimmemuth 5 Mark jährlichen Zinses um 50 Mark verkauft habe. Dt. Brünn 29. September 1383). Diese Urkunde weist eine Anzahl von mitteldeutschen Dialektmerkmalen auf, die jedoch von dem Herausgeber nicht in Betracht gezogen worden sind. Wir wollen nun einige dieser Inkonssequenzen näher betrachten! In der Handschrift begegnen wir ziemlich oft dem lautlichen Wandel  $o > a$ , der im Codex etwa in 8 Fällen nicht verzeichnet ist, so lesen wir z. B. bei Brandl in 6 Fällen die Konjunktion *-oder- als -odir(oder)-*, während in den Originalfassungen durchaus *-adir(ader)-* steht. In sieben Fällen ist in der Urkunde die mitteldeutsche Lautveränderung  $i > e$  in betonter Silbe als *-i-* geschrieben: *gnedigin, obgeschriben, widerrede, vorgeschriben, diesen brif, vorgeschribin, dez heiligen...*, während die Handschrift die *-e-* Formen aufweist: *gnedegin, obgeschrebin, wedirrede, vorgeschrebin, desin brif, vorgeschrebin, dez heilegin*. Ein ähnliches Bild weisen auch die Nebentonsilben auf, wo wieder der md.  $e > i$  Wandel in 18 Fällen zu *-e-* normalisiert wurde, so steht z. B. in der Handschrift: *merherischir, der ganzin gemeinc wegin, obgeschrebin, lebendig* (hier in betonter Silbe), *gegin, mit kenen sachin, demselbin herrn, vorgeschrebin, desin brif, zu pfendin, des landis, denselbin zins, aufgehaldin, werdin, habin, hindirnizze, gebevin, dez heilegin...*, während im Codex alle diese Wörter mit dem normalen *-e-* anzutreffen sind. Schon oben haben wir erwähnt, dass die Urkunde XI-307 mitteldeutsche Züge aufweist, deren Benutzung für philologische Zwecke aber völlig ausgeschlossen ist, da Brandl eben diese mitteldeutschen Dialektmerkmale in seiner Edition nivelliert hat. In ähnlicher Weise hat der Herausgeber in den Sprachcharakter der Uk. XI-317 eingegriffen, wenn auch nicht in so grossem Masse wie bei der Uk. XI-307, doch auch hier kommt es zu einer Nivellierung einiger mitteldeutscher Dialektzüge zugunsten der Normalformen. In zwei Fällen hat Brandl *-odir-* statt des handschriftlichen *-adir-*, die Vorsilbe *-nach-* schreibt er normal als *-nach-*, während in der Originalfassung *-noch-* zu finden ist; das Zahlwort *-drei-* wird im Codex diphthongisch, also als *-drey-* abgedruckt, während im Original die nicht diphthongierte Form anzutreffen ist. Der Herausgeber hat hier ferner in vier Fällen den Nebentonsilbigen  $e > i$  Wandel nicht verzeichnet, und so lesen wir im Codex: *bezalen, mit bereiten pfennigen, alle hindernizze, gehalten...* gegenüber den handschriftlichen Formen: *beزالin, mit bereiten pfennigin, alle hindirnizze, gehalten*.<sup>19</sup> Auch noch in anderen Urkunden des XI. Bd. sind beträchtliche Inkonssequenzen im Vergleich mit den handschriftlichen Fassungen zu verzeichnen, auf die wir jedoch nicht im Rahmen unserer Arbeit eingehen können. So wurde z. B. in der Urkunde XI-333, die einige mittelfränkische Dialektzüge aufweist, das Pronomen *-was-* im Einklang mit dem übrigen Brünner Sprachcharakter verschoben, während im Original die unverschobene Form *-wat-* steht. Folgende Urkunden dieses Bandes weisen ferner in kleinerem oder grösserem Masse mundartliche Inkonssequenzen mit dem Original auf: CDM-XI-333, 445, 447, 451, 461, 462, 463. Grösstenteils handelt es sich um „Normalisierung“ der mitteldeutschen Bestandteile ihrer Sprache, und deshalb sind diese Urkunden für philologische Zwecke nur mit Vorbehalt zu verwenden. Auch im zwölften Band des Codex finden sich Urkunden, deren Abdrucke ungenügend sind, dass jede sprachliche Benutzung dieser Urkunden ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe der Urkunde No. 50 (Schuldschein der Stadt Brünn über 1775 Pfund Wiener Pfennige von Jakob Haindlin und Jonas, Söhne des Juden Sderozz aus Wien. Dt. 31. October 1391.) ist ein anschaulicher Beweis dafür; es geht meistens um Inkonssequenzen der Lautlehre. So unterscheidet z. B. das Original ziemlich sorgfältig den alten Diphthong *-ai-* neben dem aus *-â-* entstandenen *-ei-*, der durch-

weg nur als *-ei-* bezeichnet wird. Der Herausgeber hat etwa in 20 Fällen das alte *-ai-* als *-ei-* geschrieben, so hat er z. B.: *burgermeister, unverscheindenlich, bereit, ein jar, zwei jar, zeigent, dheinerlei, keimerlei, zu leisten, in dem eins und neunzigisten jar...*, während die Handschrift in diesen Fällen *-ai-* aufweist. Im Konsonantismus ist in der Originalfassung nach bairischer Art die Veränderung *k > ch* vollzogen (freilich nicht konsequent), im Codex ist hingegen die Schreibweise *-ch-* statt *-k-* nicht durchgeführt, und so finden wir Formen wie: *verkaufen, bekommen, kein 4x, keimerlei* statt: *verchaufen, bechommen, chain, chainerlei*. Ein weiteres Beispiel der für philologische Zwecke ungenügend abgedruckten Urkunde stellt der Abdruck No. 364 (in demselben Band) dar. Es finden sich Schreibungen wie: *purgermeister, gemein...* statt des handschriftlichen: *purgermaister, gemain*, die Vorsilbe *be-* in *bekennen* erscheint im Original als *der-* (*derkennen*). Für eine philologische Untersuchung des Urkundenmaterials sind ferner auch folgende Veränderungen des Herausgebers nicht zulässig: *wolten* statt *wolden*, *aber* statt *awer*, *gegen* statt *kegen*, *sie* statt *se* usw. Die letzten zwei Bände (Band XIV und Nachtrag), die B. Bretholz herausgegeben hat, weisen in dieser Hinsicht schon einen weit befriedigenderen Stand auf. In der Mehrheit der Fälle ist, wie wir zu zeigen versuchten, die Benutzung der im Codex abgedruckten Urkunden für eine sprachliche Auswertung und nähere Charakteristik der Brünner Urkunden- und Kanzleisprache fast ausgeschlossen. Da eine neue verlässliche und auch philologischen Untersuchungen dienende Herausgabe nicht vorgesehen ist, ist man gezwungen, bei der sprachlichen Auswertung des Brünner Urkundenmaterials nur von den Originalfassungen auszugehen<sup>20</sup>.

Eine weitere grössere Ausgabe, die wir benutzt haben, war z. B. das *Nikolsburger Urbar*, herausgegeben von B. Bretholz<sup>21</sup>; hier war es nicht möglich, die Handschrift heranzuziehen. An anderen Stellen, z. B. in den letzten Bänden von CDM, haben wir uns überzeugt, dass die Editionen von B. Bretholz einwandfrei sind. Bei der Edition des *Iglauer Bergrechts*<sup>22</sup> haben wir uns probeweise überzeugt, dass es sich ebenfalls um eine verlässliche Edition handelt, die zu philologischen Zwecken ohne Vorbehalt verwendet werden kann. Im übrigen haben wir nur mit Handschriften gearbeitet, deren Verzeichnis am Schluss dieser Arbeit zu finden ist.

